



Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Karlsruhe, im April 2009

Hinweise für Versorgungsberechtigte

Diese Hinweise erhalten auch Leistungsempfänger, die nur von den nachfolgenden Ziffern 2 und/oder 3 betroffen sind.

1. Entwurf des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2009/2010 (BVAnpGBW 2009/2010)

Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Versorgungsbezüge in Baden-Württemberg wie folgt erhöht:

- ab **1. März 2009** zunächst die Grundgehaltssätze um 40 €, anschließend die Grundgehaltssätze sowie der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage um **3,0 %**
- ab **1. März 2010** die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage um **1,2 %**

Ferner erhalten Versorgungsberechtigte, denen am 1. März 2009 bereits laufende Versorgungsbezüge zugestanden haben, eine **Einmalzahlung**. Der Ausgangsbetrag von 40 € wird anteilig entsprechend dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung gezahlt. Ein Anspruch auf eine Einmalzahlung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, z.B. die im Januar 2009 nach dem TVöD gewährte Einmalzahlung, geht dem Anspruch als Versorgungsempfänger vor; ist die Einmalzahlung aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geringer, wird der Differenzbetrag neben den Versorgungsbezügen gewährt.

Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs werden auf die Anpassung ab 1. März 2009 sowie die Einmalzahlung mit den Bezügen für den Monat Mai 2009 Abschlagszahlungen geleistet. Die Abschlagszahlungen stehen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

2. Auswirkung der Versorgungsanpassung auf die Absenkung des Versorgungsniveaus

Versorgungsberechtigte - mit Ausnahme der Empfänger von Mindest- und Unfallversorgung - erhalten diese Erhöhung nicht in vollem Umfang. Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sieht eine schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus der Beamten vor, die in acht Stufen vollzogen wird. Dabei wird der sog. Anpassungsfaktor, der auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angewendet wird, bei den nach dem 31. Dezember 2002 gewährten linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge vermindert. Zum 1. März 2009 reduziert sich der Anpassungsfaktor von 0,97292 auf 0,96750 (6. Stufe) und zum 1. März 2010 auf 0,96208 (7. Stufe).

3. Konjunkturpaket II

3.1 Steuerentlastungen

Die Steuerentlastungen für das Jahr 2009 werden im Abrechnungsmonat Mai 2009 rückwirkend ab 1. Januar 2009 umgesetzt. Im wesentlichen sind es drei Maßnahmen:

- Änderung des Grundfreibetrages von 7.664 € auf 7.834 €
- Senkung des Eingangssteuersatzes von 15 % auf 14 %
- Abflachung der (Steuer-)Tarifkurve

Ab 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag auf 8.004 € angehoben und die (Steuer-)Tarifkurve nochmals abgeflacht.

3.2 Kinderbonus

Für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein Einmalbetrag von 100 € gezahlt, der sog. „Kinderbonus“. Den Einmalbetrag erhält der zuletzt Kindergeldberechtigte. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mit den Bezügen für den Monat Mai 2009. Soweit für ein Kind in den Monaten März bis Mai 2009 nicht durchgängig Kindergeld vom KVBW gezahlt wurde, wird das Vorliegen der Voraussetzungen noch gesondert geprüft und der Kinderbonus ggf. erst mit den Bezügen für Juni 2009 gezahlt. Bitte sehen Sie insoweit von Rückfragen zunächst ab.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg